

Veränderung oder Zerstörung elektronisch gespeicherter Daten, ein Sachschaden!?

Pro und Contra.

Autor:

Jürgen Kupfrian,
von der IHK/Hagen öffentl. best. und vereidigter Sachverständiger
für Schäden an rotierenden Datenspeichern

Grundlegende Gedanken

A. Der Ausgangspunkt

Die technische Entwicklung bedingt einen Wertewandel. In Folge wurden und werden Begriffe mit anderer/neuer Bedeutung belegt.

Der fortwährende Dissens zwischen gesellschaftlichen Gruppen EDV-Anwender, Versicherungswirtschaft, Maklerschaft, sowie die Entwicklung von Einstellungen der Anwender zur elektronischen Datenverarbeitung, sowie der Umgang mit elektronisch gespeicherten Daten, und letztendlich technische Gesichtspunkte geben hinreichend Anlaß die Diskussion darüber zu intensivieren, inwiefern Daten eine Sacheigenschaft zugewiesen werden soll.

Elektronische Datenspeicher (Form) können, mit den auf ihnen gespeicherten Daten (Inhalt), verglichen werden mit einer Münze im Zahlungsverkehr, einem Geldschein, einem Ausweis, dem Bild eines Künstlers, sie können das gesamte "Kapital" eines Unternehmens beinhalten.

Der Materialwert (formal) ist hier wie dort in der Regel gering. Nach einer Wertzuweisung (Inhalt) kann sich der

Wert in erheblichem Umfang ändern, sowohl aus der Sicht des Dateninhabers als auch aus der Perspektive anderer Personen, Gruppen, Unternehmen (z.B. einen Wettbewerber).

B. Zwei Zustände, Grundlage elektronischer Speichermedien

Elektronische Speichermedien stellen keine homogene Gruppe von Geräten dar, die Art der Datenaufzeichnung unterscheidet sich z.T. grundsätzlich. Entsprechend unterscheiden sich die Aufzeichnungs- und Speicherverfahren.

Gemeinsam für alle gängigen Speicherverfahren ist, daß sie

angewiesen sind auf die Vorlage von 2 Zuständen, (Strom- oder Nichtstrom, "positive oder negative" Magnetisierung, Erhebung oder Vertiefung bei optischen Medien. Die beiden Zustände werden umgesetzt zu den Binärzeichen 0 und 1, also unseren "Bits" oder Pits.

Entsprechend den zuvor benannten 2 Zuständen unterscheiden sich die gängigen Speicherverfahren

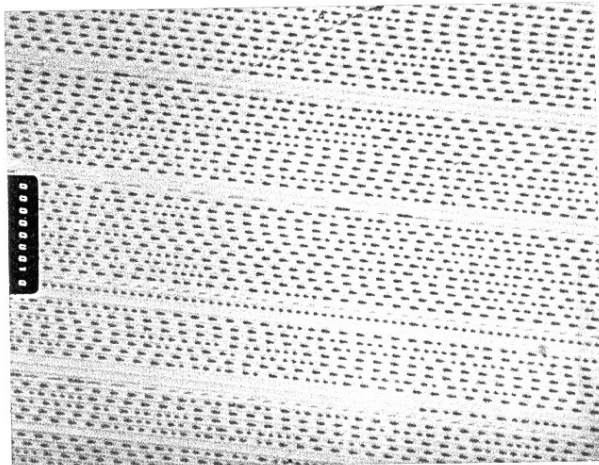


grundlegend darin, ob sie auf einer Zustandsveränderung basieren (Strom-/Nichtstrom, Anziehung oder Abstoßung -Magnetismus) oder durch eine physische Veränderung eines Trägers definiert werden, eine zielgerichtete Veränderung der Substanz oder Sache (Vertiefung-oder Fläche, z.B. optische Medien).

C. Magnetismus ein Zustand!?

Magnetismus ist die Eigenschaft von Stoffen im Feld eines Magneten eine Kraftereinwirkung zu erfahren. Die Wirkung, die von einem Magneten ausgeht muß an keinen materiellen Träger gebunden sein, sie kann auch durch ein Vakuum vermittelt werden. **Die Magnetisierung stellt eine Zustandsveränderung dar**, die Materie beim Einbringen in ein Magnetfeld erfährt. Ein magnetisches Feld ist ein durch Magnete oder bewegte elektrische Ladung erzeugtes Feld.

Der Transport elektrischer Ladung in einer Vorzugsrichtung wiederum bezeichnen wir als elektrischen Strom. Fließen Ladungen durch einen ruhenden Leiter, so spricht man von einem Leitungsstrom. Mit dem elektrischen Strom ist immer ein magnetisches Feld und meistens auch Joulesche Wärme verbunden.



Auf eine "gewisse Verwandtschaft" zwischen Magnetismus und Strom kann demzufolge geschlossen werden.

1. Verschiedene Speicherarten und Speichermedien, eine Kurzübersicht

1.1 Gruppe "elektrische Speicher", Chips,

hierzu zählen Mikroprozessoren, CPU, ROM, PROM, RAM-Chips

Gemeinsam für diese Gruppe von Speichern ist, daß sie durch das Anlegen eines Stroms an kleinste Leitungsstrukturen Veränderungen bewirken, die anschließend einen Informationscharakter dadurch tragen, daß ein Signal generiert wird Strom-oder kein Strom. Die Ausgestaltung der verschiedenen Speicherchips bewirkt, daß sie als permanente oder auch änderbare Modelle verfügbar sind.

1.2 Gruppe magnetische Speicher

Repräsentanten dieser Gruppe sind Festplatten, Disketten, Datenbänder oder Bandcassetten, magnetische Wechselplatten, Audio-und Videobänder.

Die Information wird bestimmt durch die Lage bzw. die Ausrichtung eines magnetischen Feldes. Magnetisierbare Partikel ziehen sich an oder stoßen sich ab. Sie sind starr eingelagert in einer Ebene eines in mehreren Schichten aufgebauten Datenträgers.

Als Beispiel wird hier nur im Ansatz der Aufbau einer modernen Festplatte und eines Computerbandes dargestellt.

Ein im Betriebszustand über dem "Medium" fliegender Schreib-Lesekopf kann mit Hilfe eines in ihm integrierten Elektromagneten Signale von der magnetisierten Schicht aufnehmen oder Signale (Daten) auf sie schreiben. Der erzeugte Zustand ist jederzeit reversibel, eine Zustandsänderung kann in nahezu unbegrenzter Zahl erfolgen.

1.3 Gruppe optische Speicher

Hierzu zählen beispielhaft Compact-Discs, die als CD-Audio für den Audiobereich und als CD-ROM eingesetzt werden und artverwandte Techniken. Der Datenträger besteht i.d.R. aus 3 Schichten, einem transparenten Substrat (1,2 mm), einer Metallisierungsschicht (ca. 60-70nm) und einem Schutzlack (3-10µm "Label". Zur Datenaufzeichnung wird ein Laserstrahl durch das transparente Substrat auf die Metallisierungsschicht fokussiert, die Stelle kann dabei so erhitzt werden, daß eine Strukturveränderung eintritt (zweidimensionales Phasengitter). Da nun zwei Oberflächenzustände vorliegen (Land, Pit), können Informationen codiert abgelegt werden.

Die vorstehend erwähnten Verfahren bedingen eine irreversible Veränderung der Substanz, deshalb wird



dieser Gruppe von Datenträgern eine sogenannte "Revisionsicherheit" (keine Veränderung nach Aufzeichnung, ohne Verlust aller sonstigen Informationen) zugesprochen, sie werden als Ersatz eines Nachweises durch Orginaldokumente anerkannt (z.B. im geltenden Steuerrecht).

Weiterentwicklungen stellen z.B. die PD (Phase Change optical Disc) dar.

Nach dem aktuellen Stand wird die DVD favorisiert, als DVD-ROM, einer nicht veränderbaren Variante, der DVD-R, einer einmal beschreibbaren Variante, der DVD-RW einer mehrfach lösch-und lesbaren Form und der DVD-RAM. Die Kapazitäten reichen bis zu mehreren GB.

1.4 Gruppe Mischformen

Neben den zuvor in der Übersicht dargestellten optischen Verfahren sind hier noch magneto-optische Techniken zu erwähnen. Zum Beschreiben wird mittels eines Laserstrahls eine metallisierte Schicht erwärmt, parallel richtet ein Magnet die in der Hitze beweglichen Metallatome in eine einheitliche Richtung.

Datenträger dieser Art sind lösch-und mehrfach wiederbeschreibbar.

2. Schädigende Einflüsse, Schadenorte-und Arten, eine kurze Übersicht

2.1 Einflüsse

- **Temperatur, Feuchte**, beispielhaft durch das Versagen von Belüftungseinrichtungen oder Klimasystemen.
- **Unter-/Überspannung**
Überspannungseinwirkung (von außen) über die Energieversorgung durch Schalthandlungen des Versorgers, Einkopplungen in Zusammenhang mit Gewittertätigkeit, oder in Folge mangelhafter Elektroinstallation.
- **Alterung, nutzungsbedingter Verschleiß**
Mechanik wie Elektronik unterliegen einer Alterung, die dazu führt, daß die technische Grenznutzungsdauer von heute handelsüblichen PC's mit 3-4 Jahren (entsprechend auch eingebaute

Festplatten) angesetzt wird. Auch wenn nach Ablauf dieser Frist „nicht selten“ ein störungsfreier Betrieb in der Praxis festzustellen ist, steigt das Risiko für einen Ausfall überproportional.

- **Fehlbedienung**

Eine zunehmend kritische Quelle für Schäden, die gespeist wird aus „Lockerheit im Umgang mit einer sensiblen Technik“, Teil-oder Nichtwissen, mangelnder Erfahrung, Überschätzung der Zuverlässigkeit von Hilfsmitteln und u.a.m..

- **Produktionsmängel**

bei Rechnersystemen, wie Betriebssystem und Anwendungssoftware.

- **Besondere Ereignisse, Brand, Wasser, Sturz/ Fall/Erschütterung**

- **Mängel in Betriebssystem und Anwendungssoftware**

- **Viren**

- **Hacking, Cracking**

- **Sabotage (von innen wie außen)**

2.2 Schadenorte und Arten

Hier eine kurze Übersicht:

- Der Schaden an der Substanz der Datenscheibe selbst, von mechanischen Bauteilen, der Elektronik bei Festplatten.
- Der Schaden ausschließlich an gespeicherten Daten (Anwendungsdaten) ohne Sach-/Substanzbeeinträchtigung, z.B. durch Viren, Bedienungsfehler, Unterbrechung der Energieversorgung (Dateien wurden nicht geschlossen)
- Der Schaden durch Versagen von Betriebssystem, Anwendungssoftware.
- Der Schaden durch Verlust von herstellerseitig auf dem Datenträger aufgebrachter Information, Errorlists, Servoinformation, **ohne** Beeinträchtigung von Substanz oder Anwenderdaten



- Nutzungsbedingter Verschleiß im Bereich der Physis, Abschwächung magnetischer Eigenschaft.
- Schädigung von Daten oder Datenverlust durch Fehlfunktionen benachbarter Bauteile oder Baugruppen.

3. Standpunkte

Gäbe es durchgehend einen für alle beteiligten Gruppen und Personen gemeinsamen Konsens, wäre die geführte Diskussion überflüssig, gäbe es keinen Dissens bei der Abwicklung von „Schäden“, wären Gerichte nicht mit der Thematik beschäftigt.

Die durchaus verständliche Formulierung „der Versicherer bezahlt das, was auch entsprechend versichert gilt“ mag zutreffen, bietet jedoch keine hilfreiche Interpretationsmöglichkeit im Detail.

Wie bereits eingangs ausgeführt ist bei der Betrachtung zu berücksichtigen, ob Daten in der Form eines Zustandes definiert sind, oder auf Grund einer substantiellen Veränderung. Entferne ich von einer Münze die vorhandene Prägung oder verändere ich sie nachhaltig, ändere ich den "Informationsgehalt". Ggfs könnten mir nur Größe, Gewicht und andere Eigenschaften ermöglichen einen "Schluß" zu ziehen, um welche Art Münze es sich gehandelt haben könnte. Vergleichbar kann die physische Veränderung an Daten eines optischen Mediums betrachtet werden.

Dem gegenüber steht die Veränderung eines Zustandes, einer Flußrichtung, ohne daß eine Veränderung der Substanz notwendig wäre, wie z.B. bei einer Diskette, einer Festplatte. Ich führe sie durch ein magnetisches Feld, bereits hierdurch können mir alle Daten verloren gehen.

Unabhängig von der Veränderung des beschriebenen "Dateninhaltes", durch Zustandsveränderung oder "physische Veränderung", ist **eine Veränderung oder eine Schädigung des Trägers** (seiner Physis) zu diskutieren.

Datenträger können an ihrer Substanz physisch verändert oder geschädigt werden, dennoch können sie weiterhin ihre Information behalten. Ein optisches Medium, wie eine CD kann durchaus zerkratzt werden (wichtig ist, welche der beiden Seiten betroffen ist), dennoch bleiben die Erhöhungen/Vertiefungen weiter sichtbar, sie bleiben physisch erhalten, mithin auch die Information, auch dann noch, wenn sie nicht mehr problemlos auf üblichem Weg ausgelesen oder erreicht werden kann.

3.1 Im Versicherungswesen

Zum Grundverständnis ein Zitat: Folglich A. Martin¹ sind für die Auslegung der AVB und daher auch für den Sachschadenbegriff nicht der juristisch-technische Sprachgebrauch der beteiligten Wirtschafts-u. Fachkreise, sondern der Sprachgebrauch des täglichen Lebens maßgeblich.

Besonders hier zeigen sich erhebliche Verständnisschwierigkeiten der beteiligten Personen und Gruppen. Die Betrachtungsweise ist abhängig vom „Standort“. Dieser wird z.B. dadurch bestimmt, ob es sich beispielhaft um einen Haftpflichtsache handelt, eine Sache oder Person geschädigt, oder ein Vermögen betroffen wurde, ob ein Bearbeitungsschaden vorliegt ... u.a.m..

In neuzeitlichen Haftpflichtpolicen sind beispielhaft Formulierungen enthalten, wie: "Eingeschlossen sind abweichend von §416b AHB - Schäden an fremden Sachen oder Daten (Schäden an Daten werden wie Sachschäden behandelt), die Gegenstand"². Zu würdigen ist in diesem Zusammenhang, daß hier i.d.R. Daten dem Vermögensbereich des Anspruchstellers zugewiesen werden. Da bisher ein Datenverlust als Vermögensschaden betrachtet und gewertet wird, bedeutet dies keinesfalls, daß durch die in dem oben zitierten Passus assoziierte Deckung tatsächlich gegeben ist.

Speziell in den technischen Versicherungen hat die Frage Relevanz, ob Datenveränderungen oder der Verlust von Daten als Sachschaden zu qualifizieren sind.

Besonders bei älteren "Schwachstromanlagen-Maschinen- und Maschinen BU-AVB der 70-iger und 80-iger Jahre wurden Datenveränderungen und Verluste nicht explizit geregelt.

Die neueren AVB ab 1991, z.B. AMB und ABE besagen zu diesem Thema zum einen, daß nur System-u. Programmdateien aus Betriebssystem oder damit gleichzusetzende Daten versichert sind (also keine "Anwenderdaten") und zum anderen, daß Datenveränderungen u. Datenverluste nur dann ersatzpflichtig sind, wenn sie Folge eines vorangegangenen Sachschadens am Datenträger (also der Form oder dem Körper) sind.

Anwendungsdaten sind i.d.R. nur über ergänzende Versicherungsklauseln versicherbar, als "Erweiterte Datenträgerversicherung", Softwareversicherung o.ä. Dort

¹ Sachversicherungsrecht, Anton Martin, 3. Aufl., C. H. Beck, Seite 447

² Zitiert aus einem Haftpflicht-Vertrag eines deutschen Versicherers



wird allerdings auch häufig zurückverwiesen auf "das versicherte Risiko" (das versicherte Ereignis ist die im Schadenfall realisierte versicherte Gefahr), was i.d.R. bedeutet, daß nachgewiesen werden muß, daß durch ein versichertes Risiko ein Sachschaden am Datenträger oder einem benachbarten Bauteil eingetreten ist.

Nur wenige Vertragsformen fragen in keiner Weise nach dem Sachschaden am Datenträger oder eines benachbarten Bauteils um den Versicherungsfall auszulösen. So fand ich entsprechende Ausführungen in wenigen Haftpflichtpolicen für das datenverarbeitende Gewerbe (Vermögensschaden) und bei zahlreichen Ausfertigungen der "erweiterten Datenträgerversicherung".

Ab ca. 1998 erschienen von verschiedenen Gesellschaften neue Wordings in neuen Versicherungsmodellen, die sich ebenfalls von der Grundlage eines substantiellen Schadens lösten.

Eine weitere Eingrenzung (des Risikos) findet statt über den Speicherort in der Weise, daß wechselbare Datenträgern von "fest eingebauten" getrennt werden, unabhängig von deren Inhalt. Gegenstand der Versicherung ist häufig dann nur der fest eingebaute Datenträger.

3.2 Sichtweise von Juristen/Gerichten

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände (fest, flüssig, gasförmig). Gegenstände auf die das BGB den Sachbegriff beschränkt, müssen im Raume abgrenzbar sein, entweder durch eigene körperliche Begrenzung, durch Fassung in einem Behältnis oder durch sonst künstl. Mittel wie z.B. Grenzsteine³.

Keine Sache ist daher das Licht, ebenfalls nicht die elektrische Energie, auch nicht Computerprogramme, wohl aber ihre Verkörperung in einem Datenträger (BGH102,144,NJW93,2437, Karlsr NJW 96, 201. **Wird das Programm durch Überspielen auf Festplatte übertragen, finden die Vorschriften über den Sachkauf entsprechend Anwendung** (BGH 109, 101,Kort DB94. ⁴

Nur an Sachen kann Eigentum im Sinne der §§903ff ein dingl. Recht oder Besitz entstehen.

Gegenstand des Eigentums können nach BGB nur bewegliche und unbewegliche Sachen iSv §90 sein, nicht

³ Becksche Kurz-Kommentare, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 56 Aufl. C.H. Beck, Seite 57

⁴ ebenda, Seite 57

aber unkörperliche Gegenstände (BGH 44,288. Eigentumsfähig sind auch Ausweispapiere (aA AG Heilbr. NJW74,2182⁵.

Ein Buch z.B. Handelsbuch ist eine Sache, auch wenn es lediglich in Einzelblättern vorliegt.

Das Landgericht Konstanz führt in einem Urteil aus:

"Elektronisch gespeicherte Daten dagegen bestehen unabhängig davon, ob sie sich lediglich im Arbeitsspeicher befinden oder auf einem Datenträger wie Diskette/Festplatte o.ä. gespeichert sind - aus "elektrischen" Spannungen und unterfallen daher nicht dem (sachrechtlichen "Sachbegriff". An ihnen kann daher (anders als an dem Datenträger, den sie eben wegen ihrer fehlenden stofflichen Existenz benötigen) kein Eigentum entstehen. Dieser sachrechtlichen Qualifikation steht es auch nicht entgegen, daß etwa Computerprogramme schuldrechtlich wie Sachen behandelt werden, etwa Gegenstand von Kaufverträgen und Gewährleistungsansprüchen oder etwa "Waren" im Sinne des Wareneichengesetzes sein können. Der Begriff der Sache ist im Gesetz eindeutig definiert. Eine erweiterte Auslegung ist nicht möglich. Um auch Computerdaten dem Sachbegriff zu unterstellen, bedürfte es demnach einer Entscheidung des Gesetzgebers"⁶

Der BGH formuliert in einem Urteil 1996

"Sie (Anm. die Klägerin) will Schadenersatz wegen des Verlustes des Datenbestandes selbst, der als solcher ein **selbständiges vermögenswertes Gut** darstellt, wie daran deutlich wird, dass er für sich gegen Entgelt veräußert werden könnte"⁷ (Anm. ein Vermögenwert mit sachähnlicher Beschaffenheit).

In Zusammenhang mit der Wertung von über Fax übermittelten Informationen formuliert Fritzsche/Malzer⁸ in einer wissenschaftlichen Ausführung: Nach dem heutigen Stand der Technik liegen elektronisch übermittelte Daten (Anm. mithin auch ggfs. "gespeicherte") in aller Regel in Schriftzeichen vor (Anm. oder man druckt es aus), so daß sich eine Parallele zu der allg. anerkannten Verkörperung in Schriftstücken vorliegt.

3.3 Einschätzung aus der Sicht des Sachverständigen/Thesen

⁵ Becksche Kurz-Kommentare, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 56 Aufl., C.H. Beck, Seite 1104

⁶ Landgericht Konstanz, Akz 1 S 292/95 3 C 504/95, verkündet 1996

⁷ Frei zitiert aus BGH-Urteil X zr 64/94 vom 02.07.1996

⁸ Fritzsche/Malzer, (Fon.4) DNoTZ 1995, 3,10,aAs-E, Heun



1. An der gängigen Praxis, elektronisch gespeicherte Daten als "Zustand" zu betrachten, sollte **dem Grunde nach keine Änderung** erfolgen, jedoch sollte überdacht werden, **elektronischen Daten in der Praxis eine Sacheigenschaft zuzuweisen. Daten haben in der Form eines eigenständigen "Vermögens" eine "sachähnliche" Eigenschaft**, sie können wegen den ausdrücklichen Vorschriften des BGH keine Sache werden.
2. Die Vorstellung es gäbe einen **Urbeleg in Papierform**, der z.B. als Grundlage einer Wiedererfassung herangezogen werden könnte, ist bereits heute tradiert, "Schnee von gestern". Er ist vielfach einer ausschließlich elektronischen Speicherung gewichen. Mithin findet eine neue "Wertzueweisung" statt, aus einem packbaren Dokument, werden - in der Regel - nicht packbare elektronische Daten, die beispielhaft erst dann wieder packbar, "körperlich" gemacht werden können, wenn sie z.B. ausgedruckt werden.
3. Die heute bereits z.T. genutzte Form eines elektronischen Ausweises - als Ersatz eines physischen Ausweises der lt. obiger Darstellung als "Sache" zu betrachten wäre - bietet einen höheren Sicherheitsstandard, wie der Herkömmliche. Stehe ich auf dem Standpunkt, daß der "reine elektronische Ausweis" keine Sache darstellt, so doch so lange die technische Möglichkeit besteht, ihn "auszudrucken".
4. Die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust elektronisch gespeicherter Daten sollte als mit einem Sachschaden vergleichbar bewertet werden, unabhängig auf welchem elektronischen Speichermedium gespeichert wurde. Hierdurch wird eine "Vereinfachung und Gleichbehandlung" in der Abwicklung im Schadenfall erreicht, wie auch eine überfällige Anpassung an den Stand der Technik.
5. Es ist nicht hinreichend nachvollziehbar, daß eine Betriebssystemsoftware oder eine Anwendungssoftware, z.B. im Kaufrecht über den Überlassungsvertrag (dieser ist an sich die Sache) eine Sacheigenschaft zugewiesen wird, die Anwendungsdaten jedoch außen vor bleiben. Eine Trennung von Betriebssystem, Anwendungssoftware und sogar Anwendungsdaten ist sachlich z.T. nicht mehr exakt darstellbar auf Grund der gegebenen engen Verknüpfung von Betriebssystem, Anwendungssoftware und Anwendungsdaten. Die Rechtsprechung die hier z.T. noch klare Trennungslinien sieht, kann mithin nicht dem Stand der Technik angepaßt sein. Sollte die Rechtsprechung wegen grundsätzlicher Erwägungen (z.B. BGB-Vorschriften) nicht in der Lage sein, eine Anpassung zu erreichen, wäre es am Gesetzgeber, die entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.
6. Eine Trennung von externen oder "mobilen" Datenspeichern und fest eingebauten (und/oder flüchtigen Speichern), die z.T. noch in Versicherungsverträgen gegeben ist, sollte aufgehoben werden. Durch eine Trennung ist eine Risikobegrenzung für den Versicherungsgeber möglich, in der Praxis (Ereignisfall) beweist sie sich jedoch als äußerst hinderlich und bewirkt Dissens zwischen Versicherungsgeber-/und Nehmer.
7. Verkörperung in einem Datenträger!?! (lt. BGH), erinnert mich an das "Dinglichmachen" z.B. eines Straftäters", vorher kann ich ihm den Prozeß nicht machen (je nach Rechtsnorm), oder den "Geist in der Flasche", der beim Öffnen entweicht. Aus meiner Sicht greift die Hilfskonstruktion "Verkörperung" zu kurz, denn eine "Körperlichkeit" von Daten wird erst dann offenkundig, wenn es gelingt die gespeicherten Informationen lesbar, z.B. auf Papier darzustellen.
8. Eine Alternative zu allen Änderungswünschen an der gesetzlichen Grundlage (BGB) sehe ich in einem wünschenswerten Bewußtseinswandel der Betreiber, speziell der in der Datenverarbeitung tätigen Führungskräfte.
Solange dort die Illusion weiter gepflegt wird, daß die durchgehende Verfügbarkeit elektronisch gespeicherter Daten (Inhalte) vor allem über die Hardware (Form) gesichert wird, was einer realistischen Wertbetrachtung nahezu durchgehend widerspricht, wird ein Versicherungswerk, das nur den "Wert der Daten" betrachtet, keine gute Chance haben.
Nicht unbegründet formulierte kürzlich ein "Veteran" der Versicherungswirtschaft "99,9% aller Versicherungsnehmer in dieser Sparte (Elektronik) sind falsch versichert oder verfügen über keinen angemessenen Schutz". Eine Diskussion, ob Daten eine Sache werden sollten, unser bewährtes Sachenrecht mit ggfs. hunderten von Einzelgesetzen geändert werden soll, ist soweit überflüssig, sofern der Betreiber nicht erkennt, daß es "wirtschaftlicher Unsinn" ist, die Sache "Hardware" bestmöglich zu versichern und sein "Vermögen" als "Anhang" hinten an zu fügen bzw. dessen Wert von der Hardware abhängig zu machen.
Versicherungswirtschaft, einschl. Maklerschaft kommt die Aufgabe zu, von der Sache "Hardware" unabhängige Versicherungsmöglichkeiten in der Elektronikversicherung in angemessenem Umfang



anzubieten und dem Verbraucher Sachverhalte zu verdeutlichen. Ein Versicherungswerk ohne die Kopplung an eine physisch packbare Sache bzw. eines dortigen Sach-/Substanzschadens löst den Dissens zwischen "elektronisch gespeicherten Daten" als Sache oder als sachähnlichem "Gegenstand" am Besten.

